05.STVV 10.11.2026
Top 13 SIVO 66/26

Bündnis 90/Die Grünen Reichelsheim • Rudolf Zentgaf • rudolf.zentgraf@gmx.de •

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin
Yvonne Straschek
stadtverordnetenvorsteherin@stadt-reichelsheim.de

Reichelsheim, den 15.September 2026

Antrag: Erlass zur Einführung einer Verordnung zum
Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung) in der Stadt Reichelsheim (Wetterau)

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Straschek,

die Fraktion Grüne Reichelsheim bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Der Magistrat wird beauftragt, aufgrund §21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBI.I S, 190) in Verbindung mit § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 28.07.2014 eine Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Reichelsheim (Wetterau) zu entwerfen, die insbesondere folgende Punkte enthält:
1. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für freilaufende Katzen
2. Eingriffsmöglichkeiten beim Aufgreifen von Katzen durch die Stadt Reichelsheim oder besonders beauftragter Dritter.

Unser Entwurf der Katzenschutzverordnung für die Stadt Reichelsheim in Rücksprache mit dem Tierheim Elisabethenhof ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

1. Die Verordnung soll eine Regelung enthalten, die Halterinnen und Haltern von Katzen, die unkontrollierten Zugang ins Freie haben (Freigänger), die Pflicht zur Kastration, Kennzeichnung (mittels Mikrochip und Tätowierung) und Registrierung (z. B. bei FINDEFIX oder TASSO e.V.) auferlegt.
2. Bei der Ausgestaltung der Verordnung ist die Musterverordnung der Landestierschutzbeauftragten Hessen zugrunde zu legen. Dabei soll im Dialog mit dem Regionalbauernverband Wetterau und den Lokalen Ortslandwirten sichergestellt werden, dass die Verordnung primär als rechtliches Unterstützungsinstrument dient und landwirtschaftliche Betriebe bürokratisch und finanziell entlastet statt belastet werden. Hier ist bereits eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Tierheim Elisabethenhof mit Herrn Yüceler und dem Römerhof erfolgt.
3. Der Magistrat wird gebeten, gemeinsam mit dem lokal für uns zuständigen Tierheim Elisabethenhof nach Inkrafttreten der Verordnung eine gezielte Informationskampagne und gegebenenfalls eine geförderte Kastrationsaktion zu initiieren.

Sachdarstellung:
Die unkontrollierte Fortpflanzung freilebender Katzen stellt ein erhebliches Tierschutzproblem dar. Zudem können von verwilderten Katzen Gefahren für die öffentliche Gesundheit sowie Beeinträchtigungen für Anwohnerinnen und Anwohner ausgehen. Freigängerkatzen jagen aus Instinkt – nicht aus Hunger. Sie stellen eine erhebliche Gefahr für die heimische Tierwelt dar, insbesondere für bedrohte Arten. Reduziert man deutlich die Anzahl der Streunerkatzen, rettet man sehr viele Vögel, Säugetiere, Reptilien & Amphibien, Insekten und andere Wirbellose.

Mit dem Erlass einer Katzenschutzverordnung wird das Ziel verfolgt:

• die unkontrollierte Vermehrung freilebender Katzen einzudämmen,
• das Leid der Tiere zu reduzieren und
• die Population langfristig zu stabilisieren.

Die Verordnung verpflichtet Halter von freilaufenden Katzen insbesondere dazu:
• ihre Katzen kastrieren zu lassen,
• die Katzen mittels Mikrochip und Tätowierung kennzeichnen und registrieren zu lassen
.
Begründung:

Durch Rechtsverordnung vom 24. April 2015 hat die Hessische Landesregierung die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung in kreisfreien Städten auf den Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden auf den Gemeindevorstand oder Magistrat übertragen.

Die Hessische Landestierschutzbeauftragte befragte 2024 insgesamt 80 damals bekannte Kommunen mit Katzenschutzverordnung: 40 antworteten. 29 von 40 gaben an, abgesehen von der Erstellung und Bekanntmachung keine zusätzlichen Kosten zu haben. 32 von 40 berichteten von keinem oder nur sehr geringem Aufwand. 27 von 40 hoben ausdrücklich positive Erfahrungen hervor. Eine zweite Befragung 2025 mit 21 Antworten aus 42 weiteren angeschriebenen Gemeinden bestätigte nach Angaben der Landestierschutzbeauftragten die Ergebnisse der ersten Befragung.

In der Auswertung von 2024 erklärten acht Gemeinden, keinerlei Anwendungsaufwand zu haben – unter anderem, weil die Umsetzung an Tierschutzvereine oder Tierheim übertragen worden war. 24 weitere Gemeinden bezeichneten den Aufwand als gering oder sehr gering. Nach Angaben der Befragung erfolgte ein Tätigwerden häufig erst nach Hinweisen aus der Bevölkerung: teilweise wurde die praktische Umsetzung von Ehrenamtlichen übernommen. Drei Gemeinden bezeichneten den Aufwand als nicht unerheblich, wobei sich die Schwierigkeiten vor allem auf Einfangen, Versorgung und Kostentragung bezogen – Aufgaben, die nach Einschätzung dieser Gemeinden auch ohne Katzenschutzverordnung angefallen wären.

Was bedeutet das für eine mögliche Umsetzung in Reichelsheim?
Ein praktikables Modell wäre eine klare Aufgabenteilung zwischen Kommune/Ordnungsamt und dem beauftragten Tierheim bzw. Tierschutzvereins. Das Tierheim könnte die praktische Aufnahme, Chipkontrolle, Dokumentation und – soweit vereinbart – Haltersuche übernehmen. Die Kommune behält die hoheitlichen Befugnisse und schafft über die Verordnung sowie eine klare Beauftragung die rechtliche Grundlage für weitere Maßnahmen. Damit wäre keine flächendeckende Kontrolle aller Katzenhaltungen erforderlich; der Vollzug könnte überwiegend anlassbezogen erfolgen.

Quelle: Aus der Vorlage der Katzenschutzverordnungsmappe des Tierheim Elisabethenhofes vom 18.08.2026, Katzenschutzverordnung der Stadt Nidderau (Fassung ab 01.01.2026), Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Nidda und städtische Seite „Fundkatzen“; Katzenschutzverordnung Karben; Hessische Landestierschutzbeauftragte, Umfragen bei hessischen Gemeinden zur Katzenschutzverordnung (2024 und 2025).

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es uns nicht darum geht, jeden einzelnen Katzenhalter zukünftig zu kontrollieren, sondern vielmehr soll es den hier vor Ort tätigen Tierschutzvereinen und dem Veterinäramt Friedberg/Hessen die Arbeit erleichtern und eine rechtliche Grauzone ausräumen, in dem die Stadt Reichelsheim rechtmäßig durch eine entsprechende Verordnung die Kastration eines Tieres veranlasst, wenn dieses nicht gekennzeichnet ist und einem Eigentümer nicht zugeordnet werden kann. Wir sind überzeugt davon, dass eine zukünftige Kastrationspflicht dauerhaft zu deutlich weniger Tierleid in unserer Stadt beitragen kann, da u.a. einer unkontrollierten, z.T. inzestuösen Vermehrung der vorhandenen Katzen-Population entgegengewirkt wird. Bei der Erstellung einer Katzenschutzverordnung für die Stadt Reichelsheim wird beispielhaft auf die bereits bestehende Katzenschutzverordnung der Stadt Nidderau verwiesen, welche im Februar 2022 in Kraft getreten ist (siehe Anhang) sowie der Gemeinde Ranstadt, welche im Juni 2026 in Kraft getreten ist, als auch die Gemeinde Glauburg seit dem 26.11.2025. Auch gibt es eine Musterverordnung des Tierschutz Hessen (siehe Anhang), auf welcher die bestehenden Verordnungen anderer hessischer Gemeinden basieren.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Rudolf Zentgraf

Rudolf Zentgraf
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen Reichelsheim